



17438.12

12 OTT 2012

REPUBBLICA ITALIANA
IN NOME DEL POPOLO ITALIANO

LA CORTE SUPREMA DI CASSAZIONE

SEZIONE LAVORO

Composta dagli Ill.mi Sigg.ri Magistrati:

Dott. MAURA LA TERZA	- Presidente -	Ud. 03/10/2012
Dott. GIANFRANCO BANDINI	- Rel. Consigliere -	PU
Dott. DANIELA BLASUTTO	- Consigliere -	
Dott. CATERINA MAROTTA	- Consigliere -	

Oggetto

R.G.N. 11864/2010

Cron. 17435

Rep.

Auszüge aus dem Urteil des obersten italienischen Gerichtshofs zur Verursachung von Tumoren durch Handy- Nutzung (2012)

- Prozessgeschichte -

Seite 3:

Feststellungen und Entscheidungsgründe der Vorinstanz (Obergericht in Brescia):

Die Dauer der beruflichen Nutzung von Schnurlos-Telefonen und Handys am linken Ohr (5-6 Stunden am Tag während 12 Jahren) einerseits und die Erkrankung (Tumor am linken Gesichtsnerv (Trigeminus)) andererseits stehen unstrittig fest.

Das Verfahren (der Vorinstanz) konzentrierte sich daher auf die Prüfung der kausalen Verknüpfung von Beidem.

Seite 4:

Es handelt sich um einen örtlich und der Art nach mit dem Tumor am Gehörsnerv gleich einzustufenden Tumortyp (Neurinom). Er befindet sich an einer klar umschriebenen und eingegrenzten Stelle des Schädels, die mit Sicherheit vom (elektro-)magnetischen Feld, welches von Schnurlostelefonen und Handys erzeugt wird, erfasst wird.

In der vom Gericht erhobenen ärztlichen Begutachtung ("CTU") wurden einige Studien zwischen 2005 und 2009 gesammelt, von welchen drei Studien einer Forschergruppe eine signifikante Erhöhung des Erkrankungsrisikos für Neurinome aufzeigten. Eine weitere besonders umfassende Studie derselben Gruppe von 2009 ergab Odds-Raten von (unter Anderem) 1,7 und bei Nutzung über 10 Jahre von 1,9.

Seite 5:

Eine Übersichtsstudie der ICNIRP wies demgegenüber auf die Beschränktheit derartiger epidemiologischer Studien hin, weshalb kein überzeugender Zusammenhang besteht, schloss aber einen solchen auch nicht aus.

Eine kürzliche beachtenswerte Übersicht von Kundi 2009 hat diese Bedenken bestätigt, soweit es um die Dauer der Exposition geht, aber trotzdem aus den Studien auf ein - kleines - Risiko geschlossen.

Die Studienanalyse des Gerichts ergab daher zwar kein erschöpfendes Urteil, aber trotz aller in der Natur der Studien liegenden Beschränktheit für eine Nutzungsdauer von mehr als 10 Jahren ein zusätzliches Risiko für Gehirntumore, insbesondere Neurinome.

Seite 6:

Es liegt folglich eine schwache - als vorsorgerelevant zu bewertende – Kausalität vor, die dazu führen muss, Radiowellen eine mindestens mitursächliche Rolle bei der Entstehung eines Tumors, wie er beim Kläger vorliegt, im Sinne einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit ("probalità qualificata") zuzuschreiben.

Die entwarnende Stellungnahme der WHO von 2000 taugt demgegenüber nicht zur Kritik, weil sie bereits überaltert erscheint, zumal Tumore langsam entstehen (und deshalb erst heute auffallen). Außerdem beruhen die herangezogenen neueren Studien von 2009 auf großen Fallzahlen, etwa sämtlichen 679 Tumorfällen eines Jahres aus Italien, und sind zudem unabhängig entstanden, d.h. nicht von der Mobilfunk-Industrie finanziert.

Seite 7:

Es kommt hinzu, dass das Risiko von Radiowellen im Vergleich zu ionisierender Strahlung sogar noch ausgeprägter erscheint, wie die - niedrigeren – Odds-Risikozahlen der japanischen Atombomben-Opfer für Tumore erkennen lassen.

Für den Nachweis der Kausalität beruflich bedingter Krankheiten, die nicht gelistet sind oder mehrere Ursachen haben können, reicht nach der Rechtsprechung eine vernünftige Gewissheit ("Ragionevole certezza"). Das bedeutet, dass - nach sorgfältiger und in zumutbarer Weise erschöpfender Sachverhaltsermittlung - die Erkrankung des Betroffenen über die bloße Möglichkeit einer beruflichen Herkunft hinaus aufgrund einer Bewertung der Wahrscheinlichkeitsüberlegungen des Sachverständigen zur Ursächlichkeit mit einem erhöhten Wahrscheinlichkeitsgrad aus der Art der beruflichen Tätigkeit unter Ausschluss anderer nicht berufsbedingter Faktoren abgeleitet werden kann.

Seite 8:

In diesem Sinne musste das Vorhandensein einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für die nach dem Gesetz erforderliche kausale Verknüpfung angenommen werden ("Ritenersi la sussistenza").

Diese Entscheidung wird von der beklagten Rentenversicherung aus 2 Gründen angegriffen.

- Entscheidungsgründe des erkennenden Revisionsgerichts -

1. Einwand der Beklagten: Die Einstufung als beruflich bedingte Erkrankung beruhe entgegen gesetzlichem Gebot auf der persönlichen Bewertung des Gerichtsgutachters, welcher bestimmten epidemiologischen Daten, insbesondere jenen einer bestimmten Forschergruppe (Hinweis: Hardell), den Vorzug vor anderen gegeben habe, während diese Bewertung auf dem verlässlichen Urteil der gesamten wissenschaftlichen Gemeinschaft fußen müsse.

Seite 9:

Auch dürfe nicht aus dem von der Forschergruppe vermuteten Zusammenhang von Tumoren des Gehörnervs mit Radiowellen auf einen solchen mit dem Trigeminusnerv geschlossen werden. Abgesehen davon habe es die zuständige wissenschaftliche Fachkommission bei der letzten Überprüfung 2009 nicht für erforderlich gehalten, Gehirnnervtumoren überhaupt als möglicherweise durch Radiowellen ausgelöste Erkrankungen in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen.

Dazu die Beurteilung des erkennenden Revisionsgerichts von Rom:

Seite 10:

Gegenüber diesem Einwand hat die angegriffene Entscheidung nach Auffassung des Revisionsgerichts den (nochmals erläuterten) Maßstab der vernünftigen Gewissheit indessen zutreffend angewandt und damit auch die einschlägige gesetzliche Vorschrift zur Anerkennung von Berufskrankheiten.

2. Einwand der Beklagten: Es stelle einen unlogischen Bewertungsmangel dar, entgegen der Einschätzung der ICNIRP, wonach nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnis keine überzeugende Evidenz für einen Zusammenhang von Radiowellen mit dem Entstehen von Tumoren bestehe, ohne weitere Auseinandersetzung hiermit von einer mindestens mitursächlichen Wirkung auszugehen. Wissenschaftlich abwegig sei auch der Verweis auf die Finanzierung von Studien durch die Mobilfunk-Industrie, zumal zum Beispiel die "Interphone"-Studie von der Europäischen Union finanziert und von der IARC koordiniert werde.

Seite 11:

Das vorinstanzliche Gericht sei auf diese Einwände nicht eingegangen und habe darauf verwiesen, dass die "Interphone"-Studie noch nicht abgeschlossen sei, und darauf, dass die WHO eine risikoorientierte Handhabung empfohlen habe, wie sie in einer Situation wissenschaftlicher Ungewissheit angewandt werden müsse.

Seite 12:

Es habe auch versäumt, den Gerichtsgutachter ergänzend zu klärenden Erläuterungen aufzufordern.

Dazu die Beurteilung des erkennenden Revisionsgerichts von Rom:

Nach ständiger Rechtsprechung dürfen sich Einwendungen zu Urteilen, die auf einer Bewertung von medizinischen Sachverständigen beruhen, nicht in bloßer Kritik erschöpfen, sondern müssen ein offenkundiges Abweichen von Erkenntnissen der Medizin oder unlogische und wissenschaftlich verfehlt behauptungen dartun und dafür einschlägige (wissenschaftliche) Quellen nennen.

Im Gegensatz dazu bestreitet die Beklagte die Vergleichbarkeit der Entstehung von Tumoren des Gehörnsnervs und des Trigeminusnervs allein mit der vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfenden "allgemeinen Kenntnis", während das vorinstanzliche Gericht dazu wissenschaftliche Quellen ausgewertet hat.

Seite 13:

Auch die Annahme einer mindestens mitursächlichen Auslösung des Tumors durch Radiowellen beruht nicht schon wegen der bloßen Erwähnung der offensichtlich uneinheitlichen Schlussfolgerungen der ICNIRP auf einem logisch angreifbaren Bewertungsmangel, sondern auf der Auseinandersetzung mit anderen speziell für diesen Fall entwickelten epidemiologischen Studien. Das gilt umso mehr und ganz besonders, weil die angegriffene Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen besonders auf die Reichhaltigkeit des Studiendesigns der herangezogenen Studien, z.B. die Dauer und die Berücksichtigung der Nutzung auf einer bestimmten Kopfseite, abgestellt hat. Darauf kam es in Anbetracht der Tatsache an, dass das Vorhandensein der kausalen Verknüpfung hier in einem ganz besonderen Fall zu zeigen war, nämlich einer täglich 5 bis 6 Stunden erreichenden Nutzungsdauer während etwa 12 Jahren und dies hauptsächlich am linken Ohr (was sich ganz offensichtlich von einem normalen nicht beruflichen Gebrauch des Mobiltelefons unterscheidet).

Seite 14:

Das Abstellen auf die finanzielle Unabhängigkeit von Studien stellt ein weiteres und keineswegs unlogisches Argument in den Gründen dar. Auch ist nicht dargelegt und schon gar nicht bewiesen worden, dass die epidemiologischen Forschungen, deren Ergebnisse hier im besonderen Maße in Betracht gezogen worden sind, von Forschergruppen stammten, die nicht als seriös und anerkannt zu gelten hätten und deshalb grundsätzlich außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft stünden.

Es gibt daher keinen vom Revisionsgericht zu beachtenden Grund, nun umgekehrt den anderen Forschergruppen, die die Beklagte empfiehlt, den Vorzug zu geben, zumal deren Arbeit im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung noch im Gange war (Hinweis: Interphone-Studie). Das vorinstanzliche Gericht brauchte schließlich angesichts der bereits für ausreichend gehaltenen Gründe zur Widerlegung der Einwände der Beklagten auch keine weiteren Erläuterungen des Gerichtsgutachters anzufordern.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Angesichts der Neuigkeit und Besonderheit der Fallgestaltung, für welche keine vorangegangenen Entscheidungen bestehen, werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben.

Übersetzung veröffentlicht von diagnose:funk e.V.. Übersetzer: Richter a.D. B.I.Budzinski

www.diagnose-funk.org